

## XXXVII.

**Gebrechliche Wähler,**  
(§ 16 G. B. D.)

die des Schreibens unfähig oder durch körperliche Schäden (Kriegs- und Unfallverletzungen) behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer

## XXXVIII.

**Vertrauensperson**  
(§ 16 G. B. D.)

bedienen. Der Gebrechliche muß den Vertrauensmann selbst bestimmen; letzterer soll in der Regel nicht dem Wahlvorstand angehören. Von dem Wahlvorstand ist darauf zu achten, daß die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nicht mißbraucht wird. Personen, die zur Behandlung und Abgabe des Stimmzettels offensichtlich selbst in der Lage sind, dürfen sich keiner Vertrauensperson bedienen.

## XXXIX.

**Zurückweisung von Stimmzetteln**  
(§ 16 G. B. D.)

hat seitens des Wahlvorstehers zu erfolgen, wenn dieselben nicht in dem abgestempelten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder wenn der Wähler beim Einlegen des Stimmzettels in den Umschlag das Wahlgeheimnis nicht gewahrt hat (vgl. aber § 30 G. B. D.).

## XL.

Als

**ungültige Stimmzettel**  
(§§ 20 und 22 G. B. D.)

sind anzusprechen,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen ver-